

Kurztitel

Flexibilisierungsklausel - Bestimmung der Finanzprokurator als Organisationseinheit

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 190/2011

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

23.06.2011

Außerkräftretensdatum

31.12.2012

Beachte

Zwar nicht formell aufgehoben, aber aus dokumentalistischen Gründen wurde ein Außerkräftretensdatum gesetzt (Anwendungszeitraum erschöpft).

Text**Negative Unterschiedsbeträge**

§ 11. Negative Unterschiedsbeträge sind gemäß § 17a Abs. 4 und 5 erster bis dritter Satz des Bundeshaushaltsgesetzes zu bedecken und auszugleichen.